

Der Dortmunder Kreis informiert

Info-Service

Ausgabe 2/2008

Inhalt

- Rauchmelder
- Abgeltungssteuer
- Kraftfahrtversicherung
- VVG-Reform in der Personenversicherung

Kleine „Lebensretter“ machen Rauch hörbar

Rauchmelder gehören nicht nur in Betriebe, sondern auch in die Privaträume

Zwei bis vier Minuten bleiben, um sich und seine Familie aus einem brennenden Haus zu retten – falls das Feuer bemerkt wird. Dafür kann ein Rauchmelder sorgen. Er schlägt bei einem Brand sofort Alarm. Ohne diese kleinen Krachmacher besteht bei einem Feuer oft keine Überlebenschance mehr.

Dennoch sind die wenigsten deutschen Haushalte mit Rauchmeldern ausgestattet, nämlich lediglich 23 %. Und das obwohl jedes Jahr mehr als 600 Menschen in Deutschland durch Brände in den eigenen vier Wänden sterben und der Versicherungswirtschaft durch Haushaltsbrände ein Sachschaden von mehr als 1 Mrd. € entsteht.

Mehr als zwei Drittel der Opfer werden nachts im Schlaf vom Feuer überrascht. Neun von zehn Opfern sterben an Rauchvergiftung, nicht durch die Flammen selbst. Rauch macht nach zwei bis drei Minuten besinnungslos, dann folgt der Tod. Grund dafür ist die hohe Kohlenmonoxid-Konzentration infolge der Verbrennung von Kunststoff und Textilien (Spielzeug, Kleinkleinengeräte, Möbel, Kleidung). Rauchgase wecken die Opfer nicht, da sie geruchlos sind. Das nicht wahrnehmbare Kohlenmonoxid im Rauch schläfert die Opfer ein, macht sie bewegungsunfähig und bewusstlos: Der Körper hört auf zu funktionieren. Die Opfer sterben an den giftigen Rauchgasen, weil bei einer Rauchtemperatur von 65 Grad ihre Lungen verdampfen.

Eine Statistik aus England, wo Rauchmelder für Privathaushalte vorgeschrieben sind, verdeutlicht die lebensrettende Wirkung: Während die Zahl der mit Rauchmeldern ausgestatteten Haushalte auf 82 % stieg, ging die Zahl der Brandtoten von 730 auf unter 300 zurück.

In einigen Bundesländern besteht bereits die Pflicht, in Neubauten Rauchmelder zu installieren. Dies sind derzeit: Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Rheinland-Pfalz sowie das Saarland.

Feuerwehren, Sicherheitsfachleute und die Sachversicherer sind sich einig, dass in jeden privaten Haushalt Rauchmelder zur Rettung von Menschen und Sachwerten gehören. Diese sind mindestens in allen Fluren und in den Kinder- sowie Schlafzimmern anzubringen. Die Kosten für die kleinen „Lebensretter“ können nicht der Grund für

die Zurückhaltung bei ihrem Einsatz sein, denn sie können im Elektrofachhandel sowie in Baumärkten bereits für kleines Geld erworben werden. Auch die Montage der Rauchmelder ist einfach. Achten Sie beim Kauf auf das Prüfzeichen „VdS anerkannt“. So schützen Sie das Leben Ihrer Familie und auch Ihr eigenes. (VP)



Abgeltungssteuer



Die Abgeltungssteuer verändert die komplette Vorsorgewelt. Egal, ob Sie Zinsen, Dividenden oder Kursgewinne erhalten, ab 2009 zahlen Sie auf alle Kapitaleinkünfte den neuen, einheitlichen Steuersatz in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer – also bis zu 28 %.

Die Abgeltungssteuer trifft Kapitalanlagen, die ab 2009 erworben werden, daher herrscht derzeit eine rege Ausverkaufsstimmung.

Von der Abgeltungssteuer ausgenommen sind Erträge aus vermieteten Immobilien, das Eigenheim, Rürup- und Riester-Rente sowie die privaten Rentenversicherungen und Kapitallebensversicherungen. Beträgt die Laufzeit der Policen unter zwölf Jahren wird auch hier die Abgeltungssteuer fällig.

- **Zinsen sind bis zum 31. Dezember 2008 nach Abzug des Sparerfreibetrages voll steuerpflichtig, je nach persönlichem Steuersatz zwischen 15 und 45 %. Künftig gilt generell der Satz von 25 %.**
- **Dividenden aus Aktien bzw. Aktienfonds sind derzeit mit dem persönlichen Steuersatz zur Hälfte steuerpflichtig. Ab 2009 sind sie voll steuerpflichtig, bei einem Satz von 25 %.**
- **Größter Nachteil ist die Abschaffung der Spekulationsfrist. Bisher konnten nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten alle Kursgewinne von Aktien und Investmentfonds steuerfrei vereinnahmt werden. Ab 2009 fällt hier nun ebenfalls die 25 %-ige Besteuerung der Kursgewinne an.**

Ab 2009 sind die Karten der Altersversorgung neu gemischt. Insbesondere fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen spielen dann ihre Vorteile noch stärker aus, denn sie bleiben bei der Abgeltungssteuer außen vor.

Erst bei der Kapitalauszahlung (Abschluss seit 2005) unterliegt der Gewinnanteil zur Hälfte der

Steuerpflicht, sofern die Auszahlung nicht vor dem 60. Lebensjahr erfolgt und die Vertragslaufzeit mindestens zwölf Jahre beträgt. Die häufige Besteuerung erst bei Auszahlung wirkt wie ein Renditeturbo.

Das belegt der Vergleich zwischen dem herkömmlichen Fondssparen und regelmäßigen Einzahlungen in eine Fondspolice. Obwohl der Fondssparplan nach 25 Jahren bei mtl. 150 € Einzahlung und unterstellten 8 % Bruttorendite rund 8.600 € mehr Vermögen bringt, ist der Vorsorgesparer mit einer Fondspolice besser bedient. Im Ergebnis steht unter dem Strich ein Betrag von knapp 6.000 € mehr zur Verfügung.

Wer sich statt Kapitalabfindung für eine lebenslange Leibrente entscheidet, wird vom Fiskus noch weniger zur Kasse gebeten. Die Steuerschuld errechnet sich aus dem Ertragsanteil. Für einen 65-jährigen Rentner gilt lebenslang ein Ertragsanteil von 18 %. Bei einem persönlichen Steuersatz von 30 % bekommt das Finanzamt kaum mehr als 5 %.

Ob Auszahlung auf einen Schlag oder monatliche Rentenzahlung, ob langfristiger Sparvorgang oder Einmalbeitrag: Die Fondspolice schneidet meist besser ab als das Fondsinvestment. (JHL)

Einzahlungsphase	Fondspolice	Fondssparplan
monatliche Sparrate	150 €	150 €
Laufzeit	25 Jahre	25 Jahre
jährliche Wertentwicklung brutto	8 %	8 %
jährliche Erträge brutto (Dividende, Zinsen)	-	2 %
darauf jährliche Steuer (Abgeltungssteuer 25 %)	-	0,5 %
jährliche Wertentwicklung netto	8 %	7,50 %
Vermögen nach 25 Jahren	118.668 €	127.275 €
Auszahlung (mit 60 Jahren)		
auszahlendes Kapital	118.668 €	127.276 €
davon gezahlte Sparraten	45.000 €	45.000 €
d.h. erzielter Gewinn	73.668 €	82.276 €
davon steuerpflichtig	36.834 €	82.276 €
Steuern (pers. Satz 30 % / Abgeltungssteuer 25 %)	11.050 €	25.569 €

Kraffahrtversicherung: Die elektronische Versicherungsbestätigung



Die altbekannte Doppelkarte als Versicherungsnachweis bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen bekommt digitale Konkurrenz.

Seit dem 1. März 2008 wurde das bisherige papiergebundene Verfahren durch eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) ergänzt. Kern der am 1. März in Kraft getretenen neuen Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ist die umfassende Neugestaltung des Datenaustausches zwischen Versicherern und regionalen Zulassungsbehörden. Die notwendigen Daten können nun vollständig elektronisch zwischen Versicherern, Kraffahrt-Bundesamt und den Zulassungsbehörden ausgetauscht werden. In der Praxis funktioniert das so:

Der Versicherungsmakler händigt dem Kunden keine Papier-Versicherungsbestätigung mehr aus, sondern veranlasst die Bereitstellung einer elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB) in einer zentralen Datenbank. Die Zulassungsbehörden haben Zugriff auf diese Datenbank und können die eVB von dort abrufen.

Damit die elektronische Versicherungsbestätigung und der Kunde zueinanderfinden, erhält er vom Versicherer eine Code-Nummer, die sogenannte VB-Nummer. Sie besteht aus einer siebenstelligen Zahlen- und Buchstabenkombination, z. B. „H7FX5A3“, und dient dazu, die in der Datenbank für den Kunden hinterlegte eVB für die Zulassungsbehörde sichtbar zu machen.

Bei der Anmeldung seines Fahrzeugs muss der Kunde keine Versicherungsbestätigung mehr vorzeigen, sondern nur noch seine VB-Nummer nennen. Um Übertragungsfehlern vorzubeugen, empfiehlt sich die Mitnahme der VB-Nummer in Schriftform. Der Mitarbeiter der Zulassungsstelle kann dann mit ihrer Hilfe online überprüfen, ob für den Kunden eine gültige Versicherungsbestätigung hinterlegt wurde. Ist dies der Fall, kann das Fahrzeug zugelassen werden.

Die Einführung des neuen Verfahrens bringt aufgrund des automatisierten Datenaustauschs viele Vorteile für Kunden, Versicherer und Behörden. Eine vollautomatische Bearbeitung beschleunigt beim Versicherer die Dokumentierung sowie Rechnungsstellung. In den Zulassungsbehörden werden Bearbeitungszeiten deutlich verringert und Fehler bei Eingaben von Versicherungsdaten reduziert. Für die Versicherungsnehmer verkürzen sich vor allem die Wartezeiten. Schätzungen gehen davon aus, dass die Bearbeitungsdauer pro Zulassungsvorgang halbiert werden kann. Bei rund 11,5 Millionen Kfz-Neuzulassungen und Ummeldungen im Jahr 2006 sind die Einsparpotenziale bei Versicherern und Behörden sehr groß. Gleichzeitig wird der Kundenservice verbessert.

Im Vergleich zu den „alten“ Doppelkarten ist die elektronische Versicherungsbestätigung gegen Missbrauch und Fälschung signifikant besser geschützt.

Allerdings kann es vorkommen, dass einige Zulassungsbehörden auch nach dem 1. März 2008 noch mit Papierform arbeiten. Für diese Konstellation werden die Versicherer in einer Übergangszeit (zunächst bis Ende 2008) die VB-Nummer in die bisherige Versicherungsbestätigungskarte eindringen. Auf diese Weise wird die Papierform alternativ verwendbar. Arbeitet die Zulassungsbehörde bereits elektronisch, dient die Papierform nur als „Merkzettel“ für die VB-Nummer. Arbeitet die Zulassungsbehörde noch traditionell, wird das Fahrzeug mithilfe der Papierform zugelassen.

Nach Einführung des eVB-Verfahrens werden ab 1. September 2008 in einer zweiten Stufe auch alle weiteren, direkten Mitteilungen von Versicherern an die Behörden elektronisch übertragen, z. B. anlässlich eines Vertragswechsels des Kunden. Ziel ist die vollautomatische Zuordnung und Verarbeitung der Mitteilungen auf Behördenseite, um eine maximale Entlastung von diesen zeit- und arbeitsintensiven Tätigkeiten zu erreichen. Bis zum Jahr 2010 sollen dann alle Voraussetzungen geschaffen sein, dass Kfz-Halter ihre Fahrzeuge komplett per Internet oder Handy zulassen können. (PP)

VVG-Reform in der Personenversicherung - Transparenz für den Kunden oder zusätzliche Bürokratie?

Was beinahe 100 Jahre Bestand hatte, wurde zum 1. Januar 2008 reformiert: das Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Dies ist nach der Einführung der EU-Vermittlerrichtlinie (2002/92/EG) und der Versicherungsvermittlerordnung am 22. Mai 2007 die 3. Reform mit umfangreichen Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft. Zwischen den beiden letzten Reformen liegen lediglich zwölf Monate!

Im Fokus der VVG-Reform standen insbesondere der Verbraucherschutz sowie die Berücksichtigung der betreffenden Rechtsprechung und die Einbindung europäischer Richtlinien.

Die wichtigsten Änderungen für Sie im Überblick:

Informations- und Beratungspflicht

Was bei Versicherungsmaklern, rechtlich gesehen Sachwalter ihrer Kunden, schon immer gängige Praxis war und vor der Unterzeichnung eines Versicherungsantrags selbstverständlich ist, wurde nun in das VVG aufgenommen: Der Kunde ist – abhängig von der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrages – zu beraten.

Ferner sind dem Versicherungsnehmer vor Antragstellung die Vertragsbestimmungen in Textform mitzuteilen. Gerade im Bereich der Lebens- und Rentenversicherungen mit langen Vertragslaufzeiten kommt diesen Punkten eine besondere Bedeutung zu, da ein Wechsel des Risikoträgers oder des vereinbarten Tarifs, wie in anderen Versicherungssparten üblich, normalerweise nicht möglich ist. Hierbei ist auch eine Berücksichtigung nachhaltiger Ratings international tätiger Ratingagenturen von Bedeutung, die bei unseren Angeboten stets berücksichtigt werden.

Abschaffung des Policenmodells

Das Policenmodell, also die Übersendung der Vertragsbedingungen und Verbraucherinformationen mit der Versicherungspolice, wurde im Zuge der Informationspflicht abgeschafft. Der Versicherungsnehmer muss rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung sämtliche Unterlagen erhalten, die

seine Entscheidung beeinflussen könnten. Was bei vielen Kunden früher sehr geschätzt wurde, nämlich kurzfristig und unbürokratisch Versicherungsschutz einkaufen zu können, ist natürlich weiterhin möglich, wenn ihr Versicherungsmakler mit einer entsprechenden Vollmacht ausgestattet ist.

Modifizierung der Anzeigepflicht

Galten in der Vergangenheit auch Gefahrenumstände als erheblich, nach denen der Versicherer bei Antragstellung nicht ausdrücklich gefragt hat, so gelten in Zukunft nur die Umstände als anzeigepflichtig, nach denen der Versicherer ausdrücklich fragt. Die Anzeigepflicht ist somit deutlich transparenter geworden.

Offenlegung der Kosten

Ab dem 1. Januar 2008 sind die Versicherer verpflichtet, die eingerechneten Abschlusskosten auf mindestens fünf Jahre zu verteilen. Dies ist bei vielen Versicherern bereits seit Jahren üblich und bei den Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz, der sogenannten Riester-Rente, auch gesetzlich vorgeschrieben. Hinzu kommt ab dem 1. Juli 2008 die Offenlegung der kalkulatorischen Abschluss- und Vertriebskosten bei Pri-

vatkunden. In der Riester-Rente ist dies aufgrund einer entsprechenden Vorschrift alltägliche Praxis, diese wird nun auf die anderen Lebens- und Rentenversicherungen ausgeweitet.

Beteiligung an Bewertungsreserven

Seit dem 1. Januar 2008 sind Kunden an den Bewertungsreserven der Lebensversicherer beteiligt. Das sind Vermögenswerte, die durch bilanziell unterbewertete Vermögensanlagen wie Aktien oder Immobilien entstehen. Für Sie bedeutet dies eine deutlich erhöhte Überschussbeteiligung und somit eine höhere Versicherungsleistung und gilt selbstverständlich auch für bereits laufende Versicherungsverträge.

Fazit:

Der in den Vordergrund gestellte Verbraucherschutz konnte in weiten Teilen realisiert werden. Die geforderte Transparenz hat im Zuge der Informationspflicht jedoch die Vergleichbarkeit der Produkte zu einer Herausforderung gemacht, der wir uns auch zukünftig gerne für Sie stellen. Eine fachkundige Beratung und die Erstellung individueller Konzepte mit einer Auswahl leistungsstarker Versicherer sind somit noch wichtiger geworden. (LM)



Absender

Impressum

Partnerhäuser des Dortmunder Kreises e. V.:

- Biller Versicherungsmakler GmbH
- Dr. Markus Baum e. K.
- Farnschläder Assekuranz Versicherungsbetreuungs- und -vermittlungs GmbH
- Kraushaar Versicherungsmakler GmbH
- Kurt Wegscheider Versicherungsmakler GmbH
- Logos Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
- Lurz Versicherungsmakler GmbH
- M.A.R.K. Versicherungsmakler GmbH
- Marx & Marx Versicherungsmakler GmbH
- SecuRat Versicherungsmakler GmbH
- T & S Versicherungsmakler GmbH
- Tharra & Partner Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Sie haben Fragen zu diesen oder anderen Themen?

Rufen Sie uns an - wir informieren Sie gern.
Oder besuchen Sie uns im Internet unter:

www.dortmunderkreis.de

Der Info-Service erscheint dreimal jährlich. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Info-Services. Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, ist untersagt.
Erstausgabe: 1993